

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richter am VG Jürgen Habel als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 2009 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.11.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige und nach eigenen Angaben kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie spricht türkisch.

Nach ihrem Vortrag reiste sie am 09.03.2007 in das Bundesgebiet ein. Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 22.05.2007 beantragte sie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trug die Klägerin vor, sie könne seit acht Jahren nicht studieren, weil sie komplett verschleiert sei. Zwar habe sie Aufnahmeprüfungen bestanden. Wenn man sich zur Aufnahme melde, müsse

man aber 12 Fotos einreichen, auf denen Kopf und Hals unbedeckt sein müssten. Man müsse dann auch auf der Uni so erscheinen, wie man auf dem Foto abgebildet sei.

Ausschlaggebend für die Ausreise sei ein Vorfall in Bingöl am 26.01.2007 gewesen. Es habe schon vorher Probleme gegeben, aber danach habe sie sich entschlossen, das Land zu verlassen. Sie habe an einem Sitzstreik vor der Uli Cami teilgenommen. Der Sitzstreik sei direkt vor der Moschee gewesen. Es sei darum gegangen, dass verschleierte Frauen studieren dürften. Polizeibeamte hätten ein Video aufgenommen. Nach dem Sitzstreik sei es zu Festnahmen gekommen. Es seien etwa 200 Teilnehmer gewesen. Sie wissen nicht genau, wie viele Personen verhaftet worden seien. Es seien aber circa 30 bis 40 Frauen gewesen. Sie selbst habe eine Nacht in Gewahrsam verbringen müssen. Dies sei an einem Freitag gewesen. Am nächsten Tag seien sie einem Staatsanwalt im Notdienst vorgeführt worden. Dort hätten sie unterschreiben müssen. Man habe ihnen gesagt, der Sitzstreik sei eine Straftat und es werde ein Gerichtsverfahren geben. Nach der Unterschriftsleistung hätten sie gehen können. Schriftliche Unterlagen über diesen Vorfall habe sie nicht und auch den Namen des Staatsanwaltes wisse sie nicht mehr. Später hätten Polizeibeamte in ihrer Studentenunterkunft und bei ihrer Großmutter nach ihr gefragt.

Am 20.06.2000 habe sie an einem Sitzstreik teilgenommen. Der Aufforderung der Polizei, die Demonstration aufzulösen, seien sie nicht nachgekommen. Die Polizei habe dann Hunde eingesetzt sowie Wasserwerfer und Schlagstöcke. Ihr sei mit einem Schlagstock die Nase gebrochen worden. Sie sei dann zum Polizeirevier gebracht worden. Nach zwei bis drei Stunden seien die Frauen entlassen worden. Da sie starke Schmerzen an der Nase gehabt habe, habe die Polizei sie ins Krankenhaus gebracht und sie sei sofort operiert worden.

Sie gehöre der Religionsgemeinschaft Nur an. Sie schätze die Mitgliederzahlen nahe an der Million. Bei ihrer Ausrichtung seien es vielleicht 10.000 Mitglieder. Ihr Ehemann gehöre einer anderen Ausrichtung der Nur-Gemeinschaft an. Sie habe von ihm vor ihrer Einreise nach Deutschland nur durch Erzählungen ihrer Eltern gehört. Es sei aber nicht in erster Linie darum gegangen, dass sie ihn habe heiraten solle, sondern ihre Eltern hätten lediglich sein Schicksal als Beispiel geschildert.

Am 19.05.2003 hätten sie Slogans im Rahmen des Atatürk-Jugendfestes gerufen. Auf dem Polizeirevier habe man ihre Fingerabdrücke genommen. Nach drei Stunden seien sie wieder freigelassen worden. Man habe ihnen vorgeworfen, Verräter zu sein.

In der Bundesrepublik Deutschland heiratete die Klägerin Herrn . Bei diesem wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.05.2001 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt.

Mit Bescheid vom 27.11.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ab. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor.

Die Zulassung der Klägerin zum Studium sei nicht ausdrücklich abgelehnt worden, sondern daran gescheitert, dass die Klägerin nicht die entsprechenden Fotos habe vorlegen können oder wollen. Das Kopftuchverbot gelte in den Universitäten sowie allen anderen öffentlichen staatlichen Gebäuden. Es handele sich damit um eine Bestimmung, die nicht nur die Klägerin betroffen habe, sondern alle religiösen Bürger der Türkei. Eine ausschließlich auf die Person der Klägerin gerichtete Diskriminierung oder gar religiöse Verfolgung sei nicht ersichtlich.

Soweit die Klägerin nach ihrem Vortrag wegen der Teilnahme an Demonstrationen festgenommen worden sei, sei sie ohne wesentliche Beeinträchtigungen spätestens am nächsten Tag wieder freigelassen worden. Dies sei ein Indiz dafür, dass sie sich in allenfalls unbedeutender Weise politisch betätigt habe beziehungsweise dass die türkischen Stellen davon ausgegangen seien, dass sie nicht in einer gegen die Interessen des türkischen Staates verstoßenden Weise politisch aktiv gewesen sei.

Aus der Eheschließung mit einem politisch Verfolgten könne die Klägerin nichts für sich herleiten. Sippenhaftähnlicher Maßnahmen seien in ihrem Fall sehr unwahrscheinlich, da die Eheschließung erst in Deutschland und überdies Jahre nach der Ausreise des Ehemannes stattgefunden habe.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Anhaltspunkte für eine individuelle konkrete Gefährdung der Klägerin bei einer Einreise in die Türkei seien nicht ersichtlich.

Hiergegen hat die Klägerin am 07.12.2007 Klage erhoben.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 b Qualifikationsrichtlinie könne die politische Verfolgung in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend seien, dass eine Person davon in ähnlicher wie in der unter Artikel 9 Abs. 1 a beschriebenen Weise betroffen sei.

Die Klägerin habe in Deutschland geheiratet. Ihr Ehemann sei Mitglied der islamischen Sekte Nurcu Aczmendi. Er sei zu mehreren Gefängnisstrafen in der Türkei verurteilt worden. In Deutschland sei er gemäß § 51 Abs. 1 AuslG als Konventionsflüchtling anerkannt worden. Den türkischen Sicherheitsbehörden sei durch die Anforderung des Ehefähigkeitszeugnisses bekannt, dass die Klägerin Herrn geheiratet habe. Der Klägerin drohe bei einer Rückkehr in die Türkei wegen der Heirat sippenhaftähnliche Verfolgung.

Weiterhin wäre die Klägerin im Falle einer Abschiebung in die Türkei der Gefahr von Folter, unmenschlicher, beziehungsweise erniedrigender Behandlung oder Strafe wegen ihrer eigenen Aktivitäten und wegen der Heirat ausgesetzt.

Der Klägerin sei neben internationalem Schutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG auch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zu gewähren.

Die Klägerin hat die Beiziehung einer Dolmetscherin beantragt. Das Gericht hat dies abgelehnt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.11.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Ein Widerrufsverfahren gegen den Ehemann der Klägerin hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 30.12.2008 eingestellt.

Mit Beschluss vom 01.04.2008 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat eine amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2009 eingeholt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Akten des Bundesamtes bezüglich der Klägerin und ihres Ehemannes sowie die Ausländerakten (zwei Akten).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet. Der angefochtene Bescheid vom 27.11.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner

Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a. dem Staat,
- b. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder
- c. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter Buchstabe a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land ein staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004 (ABl. EU L 304 S.12, ber. ABL. 2005 L 204 S. 24 – Qualifikationsrichtlinie/QRL –) ergänzend anzuwenden.

Der HessVGH (Urteil vom 21.02.2008 - 3 UE 191/07 -) hat zu den hierbei zu beachtenden Maßstäben ausgeführt:

„Nach der nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug genommenen und im Übrigen aufgrund des Ablaufs ihrer Umsetzungsfrist zum 10. Oktober 2006 ohnehin in weiten Teilen unmittelbar geltenden Qualifikationsrichtlinie (vgl. zur unmittelbaren Geltung von Richtlinien EuGH, Urteil vom 19. 01. 1982 – Rs. 8 /81 -, EuGHE 1982, 53 Rz 21 ff. und

vom 20. 09. 1988 – Rs 190/87 -, EuGHE 1988, 4689 Rz 22 ff.; Herdegen, Europarecht, 8. Aufl., 2006, § 9 Rdn 44 ff.) haben sich die vorwiegend richterrechtlich entwickelten Prüfungsmaßstäbe hinsichtlich der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz unmittelbar am Wortlaut der QRL und des AufenthG zu messen, wobei dies teils zu gravierenden Änderungen, teils jedoch zur Beibehaltung auch bisher geltender Prüfmaßstäbe führt. Dabei ist bei der Auslegung der von dem deutschen Gesetzgeber so formulierten „ergänzenden“ Anwendung der Vorschriften der QRL - § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG – zu beachten, dass gem. Art. 1 QRL die Richtlinie verbindliche Mindestnormen für die Mitgliedstaaten festschreibt, die durch den nationalen Gesetzgeber nicht unterschritten werden dürfen. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist nämlich die Schaffung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich eines „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“. Die Richtlinie soll auf „kurze Sicht zur Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und Merkmale der Flüchtlingseigenschaft führen“ (vgl. Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, Erläuterungen zur Richtlinie 2004/83/EG, 2005, Vorwort zur Neugestaltung des Handbuchs, III)

Bei der Frage, welcher Maßstab an die zu prüfende Verfolgungswahrscheinlichkeit unter Geltung der QRL anzulegen ist, ist zunächst auf Art. 4 Abs. 3 QRL zu verweisen, nach dem stets eine individuelle Prüfung zu erfolgen hat, mithin eine rein generalisierende Sichtweise nicht mehr mit dem Wortlaut der Richtlinie zu vereinbaren wäre (vgl. Hruschka/Löhr, Der Prognosemaßstab für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie, ZAR 2007, S. 180 ff.)

Soweit nach der bisherigen Rechtsprechung für die Beurteilung der Frage, ob einem Flüchtling nach den Maßstäben des § 60 Abs. 1 AufenthG Schutz zu gewähren ist, unterschiedliche Maßstäbe anzulegen waren, je nach dem, ob dieser seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (vgl. BVerfGE 80, 315 = NVwZ 1990, 151 = NJW 1990, 974), nimmt zwar die QRL eine entsprechende Unterscheidung ebenfalls auf, allerdings mit Verschiebungen des Prüfungsumfangs hinsichtlich der vorverfolgt ausgereisten Personen sowie hinsichtlich des anzustellenden Prüfungsumfangs im Zeitpunkt der Ausreise.

Nach den bisher richterrechtlich entwickelten Maßgaben durfte ein - landesweit - vorverfolgt ausgereister Flüchtling grundsätzlich nur dann in sein Heimatland zurückgeschickt werden, wenn er dort hinreichend sicher vor – erneuter politischer – Verfolgung war (sog. herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab), wobei hinreichende Sicherheit in diesem Zusammenhang bedeutete, dass aufgrund der bereits einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Ausschlusses erneuter Verfolgung zu stellen waren. Es musste mehr als überwiegend wahrscheinlich sein, dass keine erneute Verfolgung droht (BVerwGE 70, 169 <171>). Demgegenüber konnte ein unverfolgt Ausgereister bei zu berücksichtigenden objektiven Nachfluchtgründen auf sein Heimatland verwiesen werden, wenn ihm dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohte, was anzunehmen war, wenn er in absehbarer Zeit dort nicht mit Verfolgungsmaßnahmen ernsthaft zu rechnen hatte (vgl. BVerwGE 68, 106 <109>).

Auch die QRL nimmt bei der anzustellenden Verfolgungsprognose eine Differenzierung vor, indem sie in Art. 4 Abs. 4, auf den § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ausdrücklich Bezug nimmt, ausführt, dass die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Zwar ist zutreffend, dass Art. 4 Abs. 4 QRL damit lediglich eine Prognoseregulierung für den Fall trifft, dass eine Person verfolgt wurde oder eine Verfolgung unmittelbar bevorstand, nicht jedoch eine Vermutungsregel für unverfolgt ausgereiste Flüchtlinge enthält (vgl. Hruschka/Löhr, a.a.O., S.181). Nach der Systematik des Art. 4 Abs. 4 QRL stellt für den erstgenannten Personenkreis die stattgefundene bzw. unmittelbar drohende Vorverfolgung den ernsthaften Hinweis auf eine auch im Fall der Rückkehr zu erwartende Verfolgung dar, während bei nicht vorverfolgten Flüchtlingen der in Art. 4 Abs. 4 QRL so bezeichnete „ernsthafte Hinweis“ auf zu erwartende Gefährdungen entfällt, es im Übrigen aber bei der Prüfung bleibt, ob der Flüchtling heute bei Rückkehr in sein Heimatland **erwartbar** Verfolgungsmaßnahmen oder einen sonstigen ernsthaften

Schaden erleiden wird oder hiervon unmittelbar bedroht ist. Insoweit kann auch auf die Begriffsbestimmung des Art. 2 c) QRL zurückgegriffen werden, wonach „Flüchtling“ im Sinne der QRL einen Drittstaatsangehörigen bezeichnet, der aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung** wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Art. 12 keine Anwendung findet. Der letztgenannte Maßstab entspricht dabei dem in der Rechtsprechung entwickelten Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ in Anlehnung an die britische Rechtsprechung des „real risk“, wobei auch ein Verfolgungsrisiko von unter 50% als beachtlich wahrscheinliches Risiko angesehen werden kann.

Der von der Rechtsprechung entwickelte Maßstab der „hinreichenden Sicherheit“ bei vorverfolgt ausgereisten Flüchtlingen wird demgegenüber nunmehr durch die in Art. 4 Abs. 4 QRL enthaltene Rückausnahme abgelöst, wonach eine erfolgte oder unmittelbar drohende Vorverfolgung den ernsthaften Hinweis nach sich zieht, dass die Furcht des Antragsteller vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, **es sei denn**, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sein wird (a.A. Bay. VGH, Urteil vom 31. 08. 2007, 11 B 02.31774, Rdn 29, in juris online, der davon ausgeht, dass es auch unter Geltung der QRL bei beiden bisher richterrechtlich entwickelten Prognosemaßstäben bleibt). Bei der Auslegung des Art. 4 Abs. 4 QRL können zwar die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien der „hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung“ mit herangezogen werden, da auch der Richtliniengeber davon ausgeht, dass der bereits einmal verfolgte Flüchtling einen erhöhten Schutzstandard genießt, stellt doch die Vorverfolgung einen ernsthaften Hinweis auf eine auch bei Rückkehr zu befürchtende Verfolgung dar, es sei denn es greift die Rückausnahme des Art. 4 Abs. 4 a.E. QRL. Allerdings sollte sich die Rechtsanwendung nunmehr den neuen

– europaweit gültigen – Begrifflichkeiten zuwenden, die als Rechtsnormen die richterrechtlich entwickelten Begriffe ablösen und sich auch einer europaweiten Vergleichbarkeit werden stellen müssen.

Unter zeitlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten hat der relevante Prüfungsumfang der Verfolgungssituation des Flüchtlings durch die Regelungen der QRL maßgebliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich der richterrechtlich entwickelten Kriterien einer örtlich oder regional begrenzten Verfolgung (vgl. BVerwGE 105, 204; BVerwG Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 231; BVerwGE 105, 204; BVerwG, Beschluss vom 04.01.2007, 1 B 47.06) erfahren, da es auf diese Differenzierungen nach Inkrafttreten der QRL nicht mehr ankommt. Insoweit folgt der Senat der gegenteiligen Auffassung des Beteiligten (SS vom 22.02.2007, Bl. 301 GA) sowie der Beklagten (SS vom 05.03.2007, Bl. 307 GA) nicht, worauf weiter unten noch eingegangen wird.

Die Differenzierung zwischen örtlich und regional begrenzter Gruppenverfolgung, die zur Konsequenz hatte, dass Flüchtlinge, die „lediglich“ einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzt waren, mit Verlassen des Verfolgungsgebiets, spätestens aber mit Rückkehr aus dem Ausland, mangels Orts- bzw. Gebietsbezug voraussetzungsgemäß nicht mehr von Verfolgung betroffen seien und ihnen daher eine Rückkehr in andere Gebiete des Heimatstaates ohne weitere asyl- bzw. flüchtlingsrechtliche Prüfung einer inländischen Fluchtalternative zuzumuten war (BVerwG, Beschluss vom 04.01.2007, 1 B 47.06, Rdnr. 5), ist mit den Vorgaben der QRL nicht – mehr – zu vereinbaren.

Maßgeblich ist dabei, welche zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben insbesondere Art. 8 QRL für die Prüfung der Voraussetzungen einer inländischen Fluchtalternative bzw. eines internen Schutzes vorgibt und welche Veränderungen sich hieraus zu den bisherigen Maßstäben ergeben.

Aufgrund der Tatsache, dass auch Art. 8 QRL – eine nach ihrem Wortlaut nicht grundsätzlich umsetzungspflichtige Norm – durch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in Bezug genommen worden ist und das Institut der inländischen Fluchtalternative/des internen Schutzes zudem ausdrücklich in § 60 Abs. 1 Satz 4 a. E. AufenthG gesetzliche Erwäh-

nung erfährt, sind nunmehr das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative/internen Schutzes und die in diesem Zusammenhang anzustellenden rechtlichen Erwägungen ausschließlich an den Maßstäben und dem Wortlaut der Art. 8 QRL und Art. 4 Abs. 4 QRL zu messen.

Art. 8 QRL bestimmt, dass bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz die Mitgliedsstaaten feststellen können, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält (Abs. 1). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, berücksichtigen die Mitgliedsstaaten die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag (Abs. 2). Schließlich kann Abs. 2 auch dann angewandt werden, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen (Abs. 3).

Art. 8 QRL trägt unterschiedslos der Tatsache Rechnung, dass sich Verfolgungssituationen innerhalb eines Staates für einzelne Personen oder Personengruppen unterschiedlich darstellen können, mit anderen Worten, der Staat bestimmte Personen und/oder Gruppen von Personen in einem Teil seines Staatsgebietes verfolgt, während er sie anderenorts mehr oder weniger unbehelligt lässt. Der von dem Bundesverfassungsgericht so bezeichneten „Zwiegesichtigkeit des Staates“ (BVerfGE 80, 315 ff.) trägt Art. 8 QRL Rechnung, indem dem Flüchtling ohne Differenzierung nach regional oder örtlich begrenzter Verfolgung eine Rückkehr in einen anderen Landesteil seines Heimatstaates nur dann, und zwar im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag, zugemutet wird, wenn dort für ihn keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält, wobei sich nach Art. 8 Abs. 2 QRL eine rein generalisierende Prüfung verbietet. Vielmehr ist bei Auslegung des Tatbestandsmerkmals „vernünftigerweise erwartet werden kann“ (Art. 8 Abs. 1 QRL) unter Anlegung objektiver Maßstäbe zu prüfen, wie sich ein durchschnittlich vernünftiger Mensch in der Situation des Flüchtlings verhalten würde und bei

der Frage, ob dieses vernünftige Verhalten von dem konkreten Flüchtling auch tatsächlich erwartet werden kann, seine persönlichen Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

War nach bisheriger Rechtsprechung bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft insbesondere zur Ermittlung der anzuwendenden Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe unter zeitlichen Gesichtspunkten grundsätzlich eine doppelte Prüfung vorzunehmen, nämlich ob die Flüchtlingseigenschaft sowohl im Zeitpunkt der Ausreise als auch im Zeitpunkt der gedachten Rückkehr landesweit anzunehmen war bzw. ist, stehen dem nunmehr der Wortlaut von Art. 8 Abs. 2 QRL sowie seine systematische Stellung zu Art. 4 Abs. 4 QRL entgegen.

Art. 4 Abs. 4 QRL stellt ausschließlich darauf ab, dass der Antragsteller - im Zeitpunkt der Ausreise - bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ohne hierbei das Institut des internen Schutzes - mit der Konsequenz der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 13 QRL) - mit in den Blick zu nehmen. Ob eine angenommene Vorverfolgung bei regional oder örtlich begrenzten Verfolgungsmaßnahmen auch zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, ist gemäß Art. 8 Abs. 2 QRL nach Prüfung der Voraussetzungen des internen Schutzes **zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag** zu entscheiden. Mit anderen Worten, es reicht für die Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass der Antragsteller im Zeitpunkt der Ausreise, und sei es nur in einem Teil seines Heimatstaates, verfolgt war oder unmittelbar von Verfolgung bedroht war, während für die Beantwortung der Frage, ob dies auch zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt, im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag, im gerichtlichen Verfahren also in der Regel im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), gemäß den von Art. 8 QRL angelegten Vorgaben zu prüfen ist, ob eine interne Schutzmöglichkeit für den Verfolgten besteht oder nicht.

Da Art. 8 Abs. 2 QRL, wie bereits ausgeführt, hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen des internen Schutzes auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag abstellt, ohne hierbei bei der Frage der Vorverfolgung (Art. 4 Abs. 4 QRL) Differenzierungen nach örtlich oder regional begrenzten Verfolgungssituationen vorzunehmen,

verbietet bereits dieser systematische Zusammenhang eine Beibehaltung der richterrechtlich entwickelten Differenzierungen, die zur Konsequenz hatten, dass bei lediglich örtlich begrenzter Gruppenverfolgung die Prüfung internen Schutzes gerade im Fall der Rückkehr aus dem Ausland entfiel, da der Flüchtling voraussetzungsgemäß nicht – mehr – zu der verfolgten Gruppe gehörte.

Darüber hinaus stehen kompetenzrechtliche Gründe der Beibehaltung der genannten Differenzierungen zwischen örtlich und regional begrenzter Gruppenverfolgung entgegen, da ihre Beibehaltung entgegen den Vorgaben der QRL (Art. 4 Abs. 4, Art. 8 QRL) zu einer Schlechterstellung der „nur“ einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung ausgesetzten Flüchtlinge führen würde – in ihrem Fall würde das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 8 QRL im Zeitpunkt der Rückkehr gerade nicht geprüft - und dies dem Ziel der QRL, verbindliche Mindestnormen für den Flüchtlingsschutz festlegen zu wollen (Art. 1 QRL), entgegenstünde.

Eine weitere Änderung nach Inkrafttreten der QRL stellt der Prüfungsumfang der existentiellen Gefährdungen am Ort des internen Schutzes dar. Unter Geltung der QRL entfällt nämlich bei der Prüfung des internen Schutzes hinsichtlich der dort zu beachtenden existentiellen Gefährdungen die bisher von der Rechtsprechung geforderte vergleichende Betrachtung - eine inländische Fluchtalternative konnte bisher bei Vorliegen existentieller Gefährdungen dort nur dann angenommen werden, wenn diese so am Herkunftsort nicht bestünden (BVerfGE 80, 315 ff.) –, da eine derartige vergleichende Betrachtung Art. 8 QRL fremd ist. Dementsprechend gehen auch sowohl die amtliche Begründung zu dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 3. Januar 2006 als auch die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 13. Oktober 2006 davon aus, dass der Flüchtling am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden muss, d.h., es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein, und dies auch dann gilt, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind.

Zu dieser Einschätzung hinsichtlich der anzuwendenden Prognosemaßstäbe, des maßgeblichen Zeitpunktes der Entscheidung sowie des für das Vorliegen eines internen Schutzes anzulegenden Prüfprogramms gelangt der Senat auch unter Berücksichtigung

der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung vom 4. Januar 2007 – 1 B 47.03 – sowie unter Auseinandersetzung mit den von der Beklagten eingeführten Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte mit ihren Schriftsätzen vom 13. Oktober 2003 (Bl. 105 GA), 05. März 2007 (Bl. 307 GA) und 04. Dezember 2007 (Bl. 653 GA) unter Bezugnahme auf den Schriftsatz des Beteiligten vom 22. Februar 2007 (Bl. 301 GA) sowie die dort gemachten Ausführungen.

Dabei weisen der Beteiligte in seinem Schriftsatz vom 22. Februar 2007 (Bl. 301 GA) sowie die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 05. März 2007 (Bl. 307 GA) darauf hin, es sei nicht erkennbar, dass sich durch das Inkrafttreten der QRL an den richterrechtlich entwickelten Grundsätzen, insbesondere hinsichtlich der Differenzierung von örtlich und regional begrenzter Gruppenverfolgung und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen, etwas geändert habe. Bei der Verfolgung der Kläger habe es sich allenfalls um eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung gehandelt, wobei das BVerwG in seinem die Entscheidung des Senats vom 2. Februar 2006 – 3 UE 3021/03.A aufhebenden Beschluss vom 04. Januar 2007 - 1 B 47.06 – zutreffend darauf hingewiesen habe, dass dann möglicherweise zwar bis zur Ausreise die dort lebenden Tschetschenen als zur verfolgten Gruppe gehörig zu zählen gewesen seien, wer jedoch - wie vorliegend - aus dem Ausland zurückkehre, könne von vornherein nicht (mehr) zur verfolgten Gruppe gezählt werden, da nach den tatsächlichen Verhältnissen eine Rückkehr nicht ausschließlich nach Tschetschenien in Betracht komme, und es daher auf die weiteren Voraussetzungen für eine etwaige inländische Fluchtalternative außerhalb Tschetscheniens nicht ankomme.

Der Senat folgt dieser Auffassung aus den oben ausgeführten Gründen nicht, wobei dem die Bindungswirkung des § 144 Abs. 6 VwGO nicht entgegensteht, da sich diese auf die entscheidungstragende Auffassung des Revisionsgerichts beschränkt (vgl. So-dan/Ziekow, VwGO, Kommentar, 2. Auflage, § 144 Rdnr. 70; Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 15. Auflage, § 144 Rdnr. 12). Tragender Grund für die Zurückweisung war die von dem Revisionsgericht festgestellte Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beklagten, nicht die des Weiteren gemachten Ausführungen zu den bei einer örtlich oder regional begrenzten Gruppenverfolgung zu beachtenden Prüfungsmaßstäbe. Im Übrigen entfällt die Bindungswirkung des § 144 Abs. 6 VwGO auch dann, wenn sich die

entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtslage inzwischen geändert hat (vgl. So-
dan/Ziekow, a.a.O., § 144 Rdnr. 75), was hinsichtlich der mittlerweile umgesetzten QRL
durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Euro-
päischen Union vom 19. August 2007 anzunehmen ist.“

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht an und macht sie sich zu
Eigen.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe gilt hier Folgendes:

Die Klägerin hat nicht glaubhaft machen können, dass sie vor ihrer Ausreise in der Tür-
kei politischer Verfolgung unterlegen war. Insbesondere ist für das Gericht nicht ersicht-
lich, dass die polizeilichen Maßnahmen bei den verschiedenen Aktionen, an denen die
Klägerin teilgenommen hat, entsprechend motiviert gewesen wären. So ist ungeklärt
geblieben, ob die Demonstrationen angemeldet waren. Auch bei einer polizeilichen Auf-
lösung hätten die Demonstrationen dieser Folge leisten müssen. Zumindest der Vorfall
am 20.06.2000 beruht auf solch einer Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen. Die
Klägerin wurde hier wegen ihrer Verletzung durch die Polizeikräfte selbst ins Kranken-
haus gebracht. Schließlich wäre auch bei einer politischen Motivation der polizeilichen
Handlungen die Schwere der Rechtsgutverletzung noch nicht ausreichend für die Zuer-
kennung der Flüchtlingseigenschaft.

Hinzu kommt, dass sich aus dem zeitlichen Ablauf und den Angaben der Klägerin bei
ihrer Befragung zum Reiseweg für das Gericht ohne Zweifel ergibt, dass die Klägerin
nach Deutschland eingereist ist, um sofort ihren heutigen Ehemann zu heiraten und so
einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland zu erreichen.

Ungeachtet dessen hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-
eigenschaft, weil sie zur Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr in die Türkei
dort mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit sippenhaftähnlichen Verfolgungsmaß-
nahmen auf Grund ihrer Eheschließung mit Herrn ausgesetzt wäre.

Bei der Klägerin liegt nach Einschätzung des Gerichts ein außergewöhnlicher Einzelfall
vor.

*Sie
sind
Einzelfall
und
Klägerin
sehen*

Auf Grund der Anforderung eines Ehefähigkeitszeugnisses haben die türkischen Behörden Kenntnis von dieser Eheschließung.

Der Ehemann der Klägerin wird auch weiterhin von der Türkei politisch verfolgt. Er wurde dort mehrfach wegen gewaltlosen Aktionen verurteilt und ist ein herausragender Aktivist seiner Organisation. Im Jahresbericht Türkei 1998 von ai wird er namentlich erwähnt. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 05.07.2009 ist die Sekte, der der Ehemann der Klägerin angehört, weiterhin in der Türkei verboten und wird gemäß Antiterrorgesetz als (nicht bewaffnete) terroristische Organisation eingestuft. Auch die Beklagte geht von weiterhin drohender politischer Verfolgung aus, denn sie hat das Wiederrufsverfahren gegen den Ehemann eingestellt.

Bei einer Rückkehr der Klägerin in die Türkei würde es zu intensiven Befragungen der Klägerin kommen. Solche Befragungen von Ehegatten und Verwandten sind in der Türkei zulässig und üblich. Dabei droht der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Behandlung seitens der Sicherheitskräfte, die als politische Verfolgung einzustufen wäre. Auf Grund der herausgehobenen Stellung des Ehemannes der Klägerin innerhalb der Nurcu Aczmendi besteht ein erhebliches Interesse der türkischen Sicherheitsorgane daran, nähere Informationen über den Ehemann der Klägerin und seine Aktivitäten in Deutschland zu bekommen. Die Klägerin verfügt auch mit Sicherheit über solche Informationen. Bei dieser Konstellation sind polizeiliche Übergriffe hochwahrscheinlich. Dies ungeachtet des Umstandes, dass es in der Türkei keine Sippenhaft gibt und sippenhaftähnliche Maßnahmen nur in Einzelfällen vorkommen. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt das Gericht auch, dass es zwar eine Verbesserung der Menschenrechtsslage in der Türkei gibt, es aber immer noch in einem nicht unerheblichen Umfang zu Folter kommt. So hat die TIHV 2008 269 Personen registriert, die angegeben hatten, im selben Jahr gefoltert oder unmenschlich behandelt worden zu sein (vgl. AA, Lagebericht Türkei vom 29.06.2009). Auch die Mitteilung des Auswärtigen Amtes in dem angeführten Lagebericht, in den letzten Jahren sei kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten - dies gelte auch für exponierte Mitglieder und führende Persönlichkeiten terroristischer Personen - gefoltert oder misshandelt worden sei. Denn gefährdete Personen werden ge-

rade nicht freiwillig in die Türkei zurückkehren und dürften gegen ihren Willen auch nicht abgeschoben werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Konrad-Adenauer-Ring 15

65187 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwen-